



---

**Ausschussdrucksache 21(6)121c**  
vom 5. Oktober 2026, 12:35 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**

der Sachverständigen Prof. Dr. Anne Schneider

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in  
Strafsachen

BT-Drucksache 21/7558

**Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung  
zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der interna-  
tionalen Rechtshilfe – BT-Drs. 21/7558  
am  
5. Oktober 2026**

**Düsseldorf, 14.09.2026**

**Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Hausanschrift:  
Christophstr. 121

Gebäude 24.81  
Ebene 01 Raum 45

[www.jura.hhu.de](http://www.jura.hhu.de)

## **1. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Entwurf möchte die Bundesregierung das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) grundlegend neu fassen. Dies dient dem Ziel, die Rechte von Betroffenen im Verfahren zu stärken, europäische Vorgaben umzusetzen und das Gesetz für die Praxis handhabbarer zu machen.<sup>1</sup> Das IRG ist seit seinem Inkrafttreten 1982 vielfach geändert worden. Insbesondere die engere Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union hat zu vielen Neuregelungen geführt, die in das Gesetz eingepasst werden mussten. Die Übersichtlichkeit der Regelung hat darunter gelitten. Insoweit ist es nachdrücklich zu begrüßen, dass die Regierung eine umfassende Neustrukturierung des IRG vornehmen möchte.

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist es, dass in diesem Zusammenhang die Rechte von Betroffenen gestärkt werden sollen. Die Rechtsschutzregeln des IRG sind zurzeit lückenhaft und entsprechen nicht (mehr)

---

<sup>1</sup> BMJV, Pressemitteilung Nr. 37/2026, [https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0513\\_IRG.html](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0513_IRG.html) (3.10.2026).

den Anforderungen an ein modernes, grund- und menschenrechtsbasiertes Rechtshilferecht.<sup>2</sup> Eine Stärkung der Verfahrensrechte und die Verbesserung des Rechtsschutzes sind daher erforderlich, um die grundrechtlichen Anforderungen an transnationale Strafverfahren umzusetzen. Der Gesetzentwurf geht insoweit in die richtige Richtung und stellt im Vergleich zum *status quo* eindeutig eine Verbesserung dar.

Eine umfassende Stellungnahme zum gesamten Entwurf ist in diesem Rahmen nicht möglich. Im Folgenden soll daher auf einige Punkte eingegangen werden, die kontrovers diskutiert werden und die im Gesetzgebungsverfahren noch Berücksichtigung finden könnten.

## **1. Rechtsbeistand**

### **a) Belehrung**

Die Regelung des § 6 IRG-E sollte beibehalten werden. Auch wenn möglicherweise drittbetroffene Personen danach im Rechtshilfeverfahren über Rechte belehrt werden, über die im nationalen Strafverfahren keine Belehrung erfolgt, stellt die Regelung keine unnötige Privilegierung dar. Zum einen handelt es sich nicht um alle „betroffenen Personen“, sondern nur um diejenigen, die von einer Einziehung betroffen sind (vgl. Art. 32 VO 2018/1805/EU). Zum anderen sind transnationale Verfahren für die betroffenen Personen belastender als rein nationale, weil mindestens zwei Rechtsordnungen involviert sind und daher häufig Rechtsschutz in mehreren Staaten erforderlich ist.<sup>3</sup> Ein Rechtsbeistand ist daher regelmäßig unverzichtbar. § 6 IRG-E gleicht die Mehrbelastung im Rechtshilfeverfahren daher zu Recht durch eine Belehrungspflicht aus. Aus denselben Gründen ist auch die Regelung des § 326 IRG-E, die zudem unionsrechtliche Vorgaben umsetzt, nicht zu beanstanden.

### **b) Rechtsmittel**

---

<sup>2</sup> Zur Kritik etwa Böse/Bröcker/Schneider, JZ 2021, 81 (81 ff.); Leipold/Lochmann, ZRP 2018, 43; Schäfer, VR 2026, 227; Vogel/Burchard, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., vor § 1 Rn. 290 ff. (42. Lfg. 2017).

<sup>3</sup> Böse/Bröcker/Schneider, JZ 2021, 81 (86).

Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme die Regelung des § 11 S. 3 IRG-E kritisiert, wonach Entscheidungen des OLG über die Bestellung eines Rechtsbeistands unanfechtbar seien.<sup>4</sup> Das betrifft die Verfahren zur Auslieferung oder Überstellung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (§ 9 Abs. 1 IRG-E).

Dieser Kritik ist beizupflichten. Zwar folgt die Regelung in § 11 S. 3 IRG-E aus der Logik der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des OLG in den entsprechenden Verfahren.<sup>5</sup> Sie widerspricht aber Art. 12 RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Art. 10 RL 2013/48/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand vorzusehen. Diese Regelung wird mit §§ 6 ff. IRG-E umgesetzt.

Gem. Art. 12 Abs. 1 RL 2013/48/EU muss gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ein wirksamer Rechtsbehelf bei Verletzung ihrer Rechte zustehen. Zwar muss es sich dabei nicht unbedingt um einen klassischen Rechtsbehelf handeln, die Verletzung der Rechte muss aber in irgendeiner Form Berücksichtigung finden. Verletzt eine Entscheidung des OLG im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls diese Rechte, kann diese Entscheidung jedoch nach § 11 S. 3 IRG-E nicht angefochten werden. Es ist auch nicht ersichtlich, wie diese Verletzung sonst Berücksichtigung finden könnte. Es fehlt daher für die Fälle des Europäischen Haftbefehls an einem wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des EU-Rechts.

*Vorschlag: § 11 S. 3 IRG-E sollte gestrichen werden.*

## **2. Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren bzw. in Verfahren zur Überstellung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls**

Die Frage des effektiven Rechtsschutzes gegen Entscheidungen im Auslieferungs- und Überstellungsverfahren ist eine der auch praktisch bedeutsamsten Fragen im Rechtshilferecht. Die derzeitige Rechtslage, wonach das OLG über die Zulässigkeit der Auslieferung oder Überstellung entscheidet und diese Entscheidung unanfechtbar ist, wird vielerorts kritisiert.<sup>6</sup>

Der IRG-E belässt die Zuständigkeit für die Zulässigkeitsentscheidung beim OLG. Ein Rechtsmittel mit Devolutiveffekt gibt es nicht.

---

<sup>4</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 4; s. auch BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 6 f.

<sup>5</sup> BRAK-Stellungnahme Nr. 83/2024, S. 6 f.

<sup>6</sup> Leipold/Lochmann, ZRP 2018, 43; Böse/Bröcker/Schneider, JZ 2021, 81.

§§ 84, 161 IRG-E gestatten es allerdings der verfolgten Person und der Generalstaatsanwaltschaft, binnen einer Woche eine erneute Entscheidung des OLG – in gleicher Besetzung – zu beantragen. Positiv zu bewerten ist, dass dieser Antrag aufschiebende Wirkung hat (§§ 84 Abs. 2 S. 2, 161 Abs. 2 S. 2 IRG-E). Im Folgenden wird nur auf § 84 IRG-E Bezug genommen, die Ausführungen gelten aber entsprechend für den gleichlautenden § 161 IRG-E.

### **a) Rechtsbehelf**

Mit diesem im IRG-E eingeführten Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeit der Auslieferung oder Überstellung wird das Kernziel einer Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten weitgehend verfehlt.

Zwar verlangt die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht die Einführung einer Rechtsmittelinstanz, sondern lässt es genügen, dass eine Exekutiventscheidung überhaupt richterlich überprüft werden kann. Dennoch sprechen gewichtige Argumente für die Einführung eines echten Rechtsmittels mit Devolutiveffekt:

- Es handelt sich bei Auslieferung und Überstellung um Maßnahmen, die mit besonders intensiven Grundrechtseingriffen verbunden sind. Menschen werden ins Ausland verbracht, wo sie einem Strafverfahren ausgesetzt werden, auf dessen Rechtsstaatlichkeit der deutsche Staat keinen Einfluss hat.
- Eine bereits erfolgte Auslieferung lässt sich nicht rückgängig machen. Während fehlerhafte nationale Strafurteile mit diversen Rechtsbehelfen angegriffen werden können und z.B. ein Fehlurteil noch Jahre später aufgehoben werden kann, verliert der Staat mit der Auslieferung seinen Einfluss auf das Schicksal der Person.
- Das Rechtshilferecht ist mittlerweile eine hochkomplexe, durch internationales, europäisches und nationales Recht geprägte Spezialmaterie, deren Bedeutung gewachsen ist. Der rasanten Entwicklung der letzten Jahre steht eine vergleichsweise geringe Literaturbefassung entgegen. Den OLG-Senaten wird dadurch die Einarbeitung in das Thema erschwert. Das Risiko fehlerhafter Entscheidungen ist somit größer als 1982, wo eine Rechtsmittelinstanz noch für entbehrlich gehalten wurde.<sup>7</sup>
- Aus der Psychologie ist bekannt, dass Menschen dazu neigen, einmal getroffene Entscheidungen bestätigt sehen zu wollen (*confirmation bias*). Aus diesem Grund dürfen Richter nicht an

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 9/1338, S. 47.

der Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen von ihnen in niedrigerer Instanz getroffene Entscheidungen mitwirken (§ 23 Abs. 1 StPO). Auch wenn § 23 Abs. 1 StPO hier nicht einschlägig ist, spricht der dahinterstehende Gedanke dafür, einem Rechtsbehelf, der dasselbe Gericht mit der Überdenkung der Entscheidung befasst, ein geringeres Rechtsschutzpotential einzuräumen.

- Das fehlende Rechtsmittel führt dazu, dass das Bundesverfassungsgericht alle Grundrechtseingriffe durch fachgerichtliche Fehler korrigieren muss. Wegen der hohen Grundrechtsrelevanz der Auslieferung wird es damit faktisch zur Superrevisionsinstanz.
- Eine Überprüfung der Entscheidung durch denselben Spruchkörper kann bereits nach geltendem Recht im Wege der Gegenvorstellung erreicht werden.<sup>8</sup> Ein verbesserter Rechtsschutz müsste darüber hinausgehen.

Die hier aufgeführten Gründe sprechen dafür, einen Rechtsbehelf zu schaffen, der eine effektive Kontrolle der Zulässigkeitsentscheidung nach dem Vier-Augen-Prinzip ermöglicht. Vergleicht man die Rechtshilfe mit dem nationalen Strafverfahren, lässt sich keine Entscheidung von vergleichbarem Gewicht finden, gegen die kein Rechtsmittel gegeben ist.

Die zur Schaffung eines Rechtsmittels vorliegenden Vorschläge einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des LG mit Beschwerdemöglichkeit zum OLG oder einer Beschwerdemöglichkeit zum BGH wurden im Gesetzentwurf diskutiert, allerdings nicht weiterverfolgt.<sup>9</sup> Das ist bedauerlich. Insbesondere die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des LG hätte das Potential gehabt, eine stärkere Verzahnung mit dem Recht der Auslieferungshaft zu erreichen.<sup>10</sup> Aber auch wenn man eine „Verlagerung von Zuständigkeiten“ vermeiden und damit die Zuständigkeit beim OLG belassen wollte, hätte man zumindest eine Beschwerdemöglichkeit zum BGH vorsehen können.<sup>11</sup> Hierdurch würden keine Zuständigkeiten verlagert, sondern eine neue Zuständigkeit geschaffen.

---

<sup>8</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.01.2025 – 2 BvR 5/25 m. Anm. *Scherbarth*, StV-Spezial 2025, 145.

<sup>9</sup> BT-Drs. 21/7558, S. 249.

<sup>10</sup> Hierfür schon *Vogel/Burchard*, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., vor § 1 Rn. 292 (42. Lfg. 2017); *Böse/Bröcker/Schneider*, JZ 2021, 81 (86); zustimmend *König*, ZRP 2026, 24 (26).

<sup>11</sup> So der Vorschlag von *Leipold/Lochmann*, ZRP 2018, 43 (45 f.); zustimmend *Schäfer*, VR 2026, 227 (235 f.).

Geht man davon aus, dass es – mit Ausnahme der Fälle des § 92 IRG-E – bei der Alleinzuständigkeit des OLG bleiben soll, sollte dennoch eine Regelung gefunden werden, nach der mit der Sache noch nicht befasste Personen über den Rechtsbehelf entscheiden. Denkbar wäre es, die Regelung aus § 83 Abs. 3 RefE 2024 wiederaufzugreifen, wonach der Senat im Rechtsbehelfsverfahren in voller Besetzung entscheidet.<sup>12</sup> Alternativ könnte das Rechtsbehelfsverfahren einem anderen Senat des OLG zugewiesen werden, der die Zulässigkeitsentscheidung ohne vorgefasste Meinung überprüfen kann, ob in Dreier- oder Fünfer-Besetzung.

Diese Maßnahmen kosten die Justiz mehr Ressourcen, als nach der jetzigen Form des § 84 IRG-E erforderlich wären. Das liegt aber in der Natur der Sache: Möchte man einen neuen Rechtsbehelf schaffen, geht dies nicht ohne personelle und zeitliche Ressourcen. Im vorgeschlagenen § 84 IRG-E wären die notwendigen Ressourcen deshalb geringer, weil das Gericht schon mit der Sache vertraut wäre. Genau dieser Aspekt vermindert aber wegen des *confirmation bias* die Effektivität des Rechtsbehelfs. Das ist das klassische Dilemma des Rechtsschutzes. Angesichts der Ziele der IRG-Reform sollte dieses Dilemma im Interesse des effektiven Rechtsschutzes aufgelöst werden.

*Vorschlag: Es sollte geprüft werden, ob nicht doch ein echtes Rechtsmittel gegen die Zulässigkeitsentscheidung eingeführt werden kann.*

*Sofern es bei einem Rechtsbehelf zum OLG bleibt, sollte ein anderer Spruchkörper über diesen Rechtsbehelf entscheiden als derjenige, der die erste Zulässigkeitsentscheidung getroffen hat.*

## **b) Frist**

Zu beanstanden ist auch die in § 84 Abs. 3 IRG-E enthaltene Ein-Wochen-Frist für Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs. Art. 19 Abs. 4 GG gewährt dem Betroffenen ein Recht auf effektiven Rechtsschutz und damit einen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle.<sup>13</sup> Diese kann allerdings von der Einhaltung bestimmter Fristen abhängig gemacht werden.<sup>14</sup> Diese Fristen dürfen nicht zu kurz bemessen sein, sondern müssen genug Zeit dafür bieten, sich Gedanken über die Einlegung zu machen und Rechtsrat einzuholen.<sup>15</sup> Einwöchige Einlegungsfristen sind im Strafprozessrecht

---

<sup>12</sup> Hierzu König, ZRP 2026, 24 (27).

<sup>13</sup> BVerfG, Beschl. v. 15.7.2026 – 2 BvR 1351/23, BeckRS 2026, 19901, Rn. 44.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.2.2023 – 2 BvR 653/20, NStZ-RR 2023, 145.

<sup>15</sup> Schmidt-Aßmann in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 92. Lfg. 2020, Art. 19 Abs. 4 Rn. 235.

nichts Neues, allerdings steht für die Begründung typischerweise ein längerer Zeitraum zur Verfügung. So beträgt die Frist zur Revisionsbegründung einen Monat. Angesichts der komplexen Fragestellungen im Auslieferungsverfahren scheint eine Begründungsfrist von einer Woche recht kurz. Insoweit wird auf die Ausführungen der BRAK verwiesen, deren Bedenken geteilt werden.<sup>16</sup> Zwar besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Rechtsbeistand die Begründung verspätet einreicht, weil der verfolgten Person das Verschulden des Rechtsbeistands nicht zugerechnet wird.<sup>17</sup> Das sollte allerdings die Ausnahme, nicht den Regelfall darstellen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Begründung besonders ausführlich ausfallen muss, wenn ein Gericht überzeugt werden muss, dass die Zulässigkeit in dem entsprechenden Verfahren bereits bejaht hat, wie es in § 84 IRG-E vorgesehen ist. Denn hier muss der Rechtsbeistand nicht nur die Gründe darlegen, die gegen die Zulässigkeit sprechen, sondern auch die Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit seiner eigenen Entscheidung ins Wanken bringen. Dies dürfte innerhalb einer Frist von einer Woche kaum möglich sein.

*Vorschlag: § 84 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst: Der Antrag ist innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist zu begründen, die mindestens zwei Wochen lang sein muss.*

### **3. Mündliche Anhörung**

Der IRG-E schreibt vor, dass die verfolgte Person mindestens einmal anzuhören ist. Das ist ein Vorteil gegenüber der aktuellen Rechtslage, wonach die Anhörung der verfolgten Person optional ist und in der Praxis selten erfolgt. Angesichts der aktuellen Praxis, von mündlichen Anhörungen meist abzusehen, ist anzunehmen, dass von der Möglichkeit der weiteren optionalen Anhörungen in der Regel kein Gebrauch gemacht werden wird.

Bleibt es allerdings bei einer mündlichen Anhörung im Auslieferungshaftverfahren und Zulässigkeitsverfahren, besteht die Gefahr, dass relevante Aspekte nicht angebracht werden können. Denn die zu benennenden Tatsachen unterscheiden sich in beiden Verfahren: Während es im Zulässigkeitsverfahren um etwaige Auslieferungs-

---

<sup>16</sup> BRAK, Stellungnahme Nr. 60/2025, S. 7.

<sup>17</sup> S. Schneider-Glockzin, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 44 Rn. 30.

hindernisse sowie Sachfragen wie z.B. die Haftbedingungen im ersuchenden Staat<sup>18</sup> geht, geht es bei Auslieferungshaftentscheidungen um das Vorliegen von Haftgründen und die Verhältnismäßigkeit der Auslieferungshaft.<sup>19</sup> Für die Frage, ob Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt, ist ein persönlicher Eindruck von der Person von Bedeutung.<sup>20</sup>

Zudem ist es möglich, dass Auslieferungshaft angeordnet wird, ohne dass ein Ersuchen vorliegt (§ 60 IRG-E). Findet in einem solchen Verfahren eine mündliche Anhörung statt, kann in dieser gar nicht auf die Zulässigkeit der Auslieferung eingegangen werden, wenn nicht feststeht, worauf sich das Ersuchen bezieht.

*Vorschlag: Die verfolgte Person muss auf Antrag jeweils mindestens einmal im Auslieferungshaftverfahren und im Zulässigkeitsverfahren mündlich angehört werden.*

#### **4. Kurze Frist vor Vollzug der Auslieferung**

Da eine erfolgte Auslieferung nicht durch den Staat allein rückgängig gemacht werden kann, sollte auch bei einer rechtskräftigen Entscheidung abgewartet werden, ob das Bundesverfassungsgericht im Eilrechtsschutz die Auslieferung untersagt. Dies sollte gesetzlich verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anne Schneider LL.M.

---

<sup>18</sup> Das ist ein häufiger Grund für die Ablehnung der Überstellung, s. dazu Goerge, ZfiStW 2024, 107 (110 ff.).

<sup>19</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.01.2025 – 2 BvR 5/25. S. auch DAV, Stellungnahme Nr. 72/2025, S. 3 ff.

<sup>20</sup> So auch Georg, StV 2024, 72 (74). Anders DRB, Stellungnahme Nr. 21/2024, S. 3.